



## **Stellungnahme**

### **des ITVA zum Entwurf eines Umweltgesetzbuches (UGB), Stand. 20.05.2008**

Gegenstand der Anhörung zu der mit Schreiben vom 23.05.2008 eingeladen wurde, sind neben dem Einführungsgesetzbuch zum Umweltgesetzbuch (EG UGB), der Vorhaben-Verordnung und der Umweltbeauftragten-Verordnung die Teile I bis V des Umweltgesetzbuches (UGB). Hierzu gehören allgemeine Vorschriften und vorhabenbezogenes Umweltrecht, Wasserwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, nicht ionisierende Strahlung sowie der Emissionshandel. Ausdrücklich ausgenommen und einer späteren Regelung vorbehalten wurde das Bodenschutzrecht. Dies ist aus der Sicht des Ingenieurtechnischen Verbandes Altlasten (ITVA) bedauerlich, da es sich bei dem Bodenschutzrecht um eine Querschnittsmaterie handelt, die Bezüge insbesondere zum UGB II (Wasserwirtschaft) und zum UGB III (Naturschutz- und Landschaftspflege), aber auch zum UGB I (vorhabenbezogenes Umweltrecht) aufweist. Gerade in Bezug auf die Schnittstelle zum Wasserrecht ist zu befürchten, dass eine erst zeitlich nachfolgende Aufnahme des Bodenschutzes in das UGB auch eine erneute Überprüfung der wasserrechtlichen Vorschriften erforderlich macht, um die betroffenen Teile des UGB aufeinander abzustimmen.

Mittelbar sind die Belange des Bodenschutzes insbesondere durch die Regelungen im UGB II zur Wasserwirtschaft betroffen. Hier wird mit § 40 erstmals das – umstrittene - Geringfügigkeitsschwellenwertkonzept in das Wasserrecht eingeführt. Dem Streit um die zutreffende Ableitung der Geringfügigkeitsschwellen wird durch einen Verordnungsvorbehalt aus dem Wege gegangen, mit dem die Geringfügigkeitsschwellenwerte festgelegt werden sollen. Dieser Vorgehensweise ist zu widersprechen. Solange die Inhalte der Verordnung nicht feststehen, lassen sich schwerlich Geringfügigkeitsschwellen als verbindliche Maßstäbe im Wasserrecht verankern. Der Gesetzgeber sollte daher zunächst den in § 40 Abs. 1 Satz 3 angesprochenen Verordnungsentwurf vorlegen und dieses zum Bestandteil der Anhörung zum UGB II machen.

Einzuräumen ist, dass die Einführung einer Geringfügigkeitsschwelle zur Rechtssicherheit insofern beitragen kann, als bei Unterschreiten der Geringfügigkeitsschwelle feststeht, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit durch die Einleitung nicht zu besorgen ist. Der durch den Gesetzeswortlaut vorgegebene Umkehrschluss, dass eine solche Besorgnis bei Überschreiten der Geringfügigkeitsschwelle stets gegeben ist, ist sachlich indessen nicht gerechtfertigt. Dass eine Einleitung tatsächlich zu einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit führt, ist ohne Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls, insbesondere etwaiger Hintergrundbelastungen, nicht zu beurteilen. § 40 Abs. 1 Satz 2 sollte daher wie folgt gefasst werden:

„Die Anforderung nach Satz 1 gilt insbesondere als eingehalten, wenn der Schadstoffgehalt und die Schadstoffmenge vor Eintritt in das Grundwasser die Schwelle der Geringfügigkeit nicht überschreiten.“

Klärungsbedarf besteht auch hinsichtlich der Begründung. Danach soll sich der Vollzug an den von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser entwickelten Grundsätzen und abgeleiteten Werten orientieren. Dem soll auch die Regelung entsprechen, dass die Geringfügigkeitsschwelle „vor“ dem Schadstoffeintritt in das Grundwasser festzulegen ist, sich also auf das zum Boden gehörende Sickerwasser bezieht. Da die Diskussion über die Anwendung von Geringfügigkeitsschwellenwerten auf das Sickerwasser vorrangig im Hinblick auf den nachsorgenden Bodenschutz, nämlich in Bezug auf die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden – Grundwasser der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), geführt worden ist, sollte klargestellt werden, dass § 40 ausschließlich den vorsorgenden Gewässerschutz regelt und die Geringfügigkeitsschwellenwerte dementsprechend auf das zum Boden gehörende Sickerwasser ebenfalls nur im Bereich der Vorsorge anzuwenden sind.

Ohne eine solche Klarstellung könnte aus § 40 Abs. 1 Satz 2 leicht der Schluss gezogen werden, dass jede erhebliche Überschreitung der Geringfügigkeitsschwellenwerte zugleich einen Sanierungsbedürftigen Gewässerschaden nach § 74 Abs. 1, 2 darstellt. Dies würde nicht dem Sinn und Zweck von Geringfügigkeitsschwellen entsprechen, die eine Aussage darüber, wann unter Berück-

sichtigung der Umstände des Einzelfalls und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Sanierung erforderlich ist, gerade nicht beinhalten.

Eine weitergehende Stellungnahme bleibt der für eine abschließende Beurteilung unabdingbaren Vorlage der Verordnung nach § 40 Abs. 1 Satz 3 vorbehalten.

09.06.2008

02016-03 00133 536/jd